

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf vom 12.12.2024

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	<i>Datum</i> 13.01.2025 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sülstorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

In der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf sind unter anderem die Entschädigungen der Funktionsträger der Feuerwehr geregelt. Bislang wurden jedoch keine Entschädigungen für die Betreuer der Floriangruppe (Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren) vorgesehen. Um das ehrenamtliche Engagement der Betreuer der Floriangruppe angemessen zu würdigen, wird empfohlen, diese in der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf zu berücksichtigen und entsprechende Regelungen zur Entschädigung aufzunehmen.

In § 5 der FwEntschVO M-V sind die Höchstsätze für die Entschädigung von Personen mit besonderen Aufgaben festgelegt. Zwar ist eine Regelung für Betreuer der Floriangruppen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht explizit vorgesehen, jedoch könnte eine Orientierung an der Entschädigung der Jugendfeuerwehrwart als sinnvoll erachtet werden. Die Höchstsätze liegen derzeit bei 125 Euro für den Jugendfeuerwehrwart und bei 62,50 Euro für den Stellvertreter.

Beschlussantrag

Die Gemeindevertretung Sülstorf erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf vom 12.12.2024 in der Fassung des vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage, Stand 20.02.2025).

oder

Die Gemeindevertretung Sülstorf erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf vom 12.12.2024 in der Fassung des vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage, Stand 20.02.2025) mit folgenden Änderungen:

.....

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	1. Entwurf 1. Änderung HS 02-2025 (öffentlich)
---	--

1. Entwurf
(Stand 20.02.2025)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V S.270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf
vom 12.12.2024**

Art. 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf vom 12.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

**§ 8
Entschädigungen**

- (4) Entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015, werden monatliche Aufwandsentschädigungen an:

den Gemeindeführer in Höhe von 250 Euro,
den Stellvertreter in Höhe von 125 Euro,
die Ortswehrführer in Höhe von 200 Euro,
deren Stellvertreter in Höhe von 100 Euro,
die Jugendfeuerwehrwart in Höhe von 125 Euro,
die Gerätewart in Höhe von 100 Euro,
die Betreuer der Floriengruppe in Höhe von 125 Euro und
die stellv. Betreuer der Floriengruppe in Höhe von 62,50 Euro gezahlt.
Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Funktionsinhabers keine Aufwandsentschädigung in Höhe des regulären Amtsinhabers gezahlt.

**Artikel 2
Ermächtigung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf in der vom Inkraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister